



Neufassung der Qualitätssicherungsvereinbarung zur MR-Angiographie

Die Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V zur MR-Angiographie wurde geändert. Die Neufassung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft und ersetzt die seit dem 01. Oktober 2007 geltende MR-Angiographie-Vereinbarung. Darauf haben sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Partner des Bundesmantelvertrages geeinigt.

Bei den Neuerungen handelt es sich in erster Linie um Änderungen im Hinblick auf die Anforderungen an die fachliche Befähigung sowie die organisatorischen Voraussetzungen. Im Folgenden stellen wir Ihnen die wichtigsten Punkte der Neufassung vor:

Neuerungen im Hinblick auf die Anforderungen an die fachliche Befähigung gemäß § 3 der QS-Vereinbarung

Wie bislang müssen Vertragsärzte nachweisen, in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung 150 MR-Angiographien selbstständig durchgeführt zu haben (§ 3 Abs. 1 Nr. 2). Neu ist, dass 75 der nachzuweisenden MR-Angiographien auf den Bereich der Hirn- und Halsgefäße entfallen müssen und ggf. auch Leistungen anerkannt werden können, die nicht unter Anleitung eines im Gebiet „Radiologie“ vollumfänglich zur Weiterbildung befugten Arztes erbracht worden sind.

Mussten bisher jeweils mindestens 20% der 150 MR-Angiographien mit einer der drei möglichen Techniken (TOF-, CE-, PC-Technik) erbracht worden sein, so gilt diese Vorgabe zukünftig nur noch für die CE-Technik.

Neuerungen im Hinblick auf die organisatorischen Voraussetzungen gemäß § 5 der QS-Vereinbarung

Mussten Patienten nach einer intravenösen Kontrastmittelapplikation für die MR-Angiographie gemäß § 5 der QS-Vereinbarung mindestens 20 Minuten nachbeobachtet werden, so gilt nunmehr die Nachbeobachtungszeit, die laut der Arzneimittelinformation des jeweiligen Kontrastmittelherstellers definiert ist.

Geändertes Verfahren zur Überprüfung der ärztlichen Dokumentation gemäß § 7 der QS-Vereinbarung

Zukünftig erfolgt die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit der Indikationsstellung nach 3 statt bisher 2 Beurteilungskriterien. Die Differenzierung erfolgt nunmehr nach den Kategorien „nachvollziehbar“, „eingeschränkt nachvollziehbar“ und „nicht nachvollziehbar“. Somit stellt zukünftig die eingeschränkte Nachvollziehbarkeit ein separates Beurteilungskriterium dar.

Zudem sind die Dokumentationen auch auf die Vollständigkeit der Angaben gemäß § 6 der QS-Vereinbarung zu überprüfen, wobei Begründungen für Indikationen, die nicht in der Anlage 2 enthalten sind, in die Beurteilung der Nachvollziehbarkeit einfließen sollen.

Mehr Informationen

Weitere Informationen zur MR-Angiographie-Vereinbarung finden Sie nach dem Inkrafttreten unter: www.kbv.de > Themen A-Z > Magnetresonanz-Angiographie.

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen unser Service-Team unter der Telefonnummer 31003-999 gerne zur Verfügung.

Neufassung tritt zum 01. Oktober 2015 in Kraft

Anforderungen an die fachliche Befähigung geändert

75 MR-Angiographien aus dem Bereich der Hirn- und Halsgefäße

Prozentangabe für TOF- und PC-Technik entfällt

Organisatorische Voraussetzungen geändert

Prüfverfahren nach § 7 geändert

Zukünftig 3 Beurteilungskriterien

Mehr Informationen

Ansprechpartner